

### 1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Angebote der Tridonic connection technology GmbH & Co KG (im folgenden: der Lieferant). Der Lieferant arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen, dies gilt auch für Auftragsverweiterungen und Folgeaufträge. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt wurden. Liegt kein schriftlicher Liefervertrag vor, sind Anbote so lange unverbindlich, bis eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten vorliegt; als schriftlich gelten auch Mitteilungen per E-Mail oder in sonstiger elektronische Form. Nebenabreden jedweder Art sowie Zusagen von Vertretern bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

### 2. Angebote und Vertragsgegenstand

- Angebote sind hinsichtlich Preisen, Lieferterminen und sonstigen Inhalten freibleibend.
- Auskünfte, Prospekte, Werbeausgänge in welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Qualitäts- Beschaffenheits- Zusammensetzungs- und Verwendbarkeitsangaben sowie Maße und Gewichte der Vertragswaren sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantiezusagen dar, sofern sie nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden sind.
- Geringfügige Abweichungen von der geschuldeten Leistung sind zulässig, sofern sie handelsüblich sind.
- Sämtliche Angebote samt den dazugehörigen Beilagen oder Mustern, Maßbildern, Beschreibungen sind Eigentum der Lieferantin und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden, sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind ohne Aufforderung selbst zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wurde.
- Soweit es sich bei den zu liefernden Waren um Messing-, -Stanz-, - oder Spritzteile, sowie Sonderprodukte handelt, hat der Lieferant das Recht, die bestellte Menge um 10 % zu über- oder unterliefern, wobei der Kaufpreis entsprechend angepasst wird. Generell werden nur volle Verpackungseinheiten geliefert. Bei Bemusterung von Sonderprodukten muss das Bemusterungsprodukt einer Leistungsverzeichnis- bzw. einer Angebotsposition entsprechen und wird zu Leistungsverzeichnis- bzw. Angebotsbedingungen gegen Auftragserteilung geliefert und berechnet.
- Bei Lagerware bleibt zwischenzeitlicher Abverkauf der angebotenen Liefergegenstände vorbehalten.
- Alle Kostenschätzungen, Zeichnungen, Muster etc. sind Eigentum des Lieferanten, der sich diesbezügliche Urheberrechte vorbehält und diese Dritten nicht zugänglich machen wird.

### 3. Preis- und Zahlungsbedingungen

Sämtliche angebotenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, wenn eine Umsatzsteuer gesetzlich vorgeschrieben ist, wird sie in der gesetzlichen Höhe getrennt in Rechnung gestellt. Die Preise gelten ab Werk oder Lager des Lieferanten, ausschließlich Verpackung und Fracht. Änderungen bei Aufträgen von Sonderprodukten, in Bezug auf Stückzahl und konstruktive Ausführung, sind nach Erstellung der Fertigungsunterlagen nur gegen vollen Ersatz der durch die Änderung verursachten Kosten möglich. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder diese Ereignisse eine dem Lieferanten nicht zumutbare Erhöhung der Entstehungskosten nach sich ziehen, steht es dem Lieferanten frei, von den Lieferungen zurückzutreten, falls der Besteller den neuen Preisen oder der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlbar mit 2% Skonto innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Andere Skontosätze oder andere Skontobedingungen werden nur über besondere schriftliche Vereinbarungen gewährt. Für das Skonto ist diesfalls der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich. Wechsel als Zahlungsform werden nicht akzeptiert. Der Lieferant berechnet die ortsüblichen Zinsen und Spesen, die sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig sind. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen mit 9% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. Bei Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen oder im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche, eventuell eingeräumte Nachlässe verwirkt und die Brutto-Fakturen-Beträge zu bezahlen. Die Verzugszinsberechnung erfolgt in diesem Falle von den Bruttobeträgen ab Fälligkeitsdatum der Faktura.

### 4. Lieferfrist

Die Lieferfristen entsprechen dem Ankunftsdatum laut bestätigtem Inco-Term. Sie gelten nur ungefähr. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse im Werk des Lieferanten oder bei seinem Zulieferanten, z.B. Verzögerung beim Spediteur, Kriegsfall, Mobilmachung, Aufruhr oder Besetzung Verzug eintritt. Ist dieses Ereignis von längerer Dauer so ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller daraus Rechte erwachsen, die über die Rückzahlung allfälliger Anzahlungen hinausgehen. Bei Verzögerungen von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen. Der Liefertermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er ausdrücklich und schriftlich als solcher bezeichnet wird.

### 5. Lieferung und Versand

Gefahrenübergang erfolgt mit Absendung der Lieferung. Verladung und Versand der Liefergegenstände erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart sind, gehen Verladung und Versand der Liefergegenstände auf Rechnung des Bestellers. Schadenersatzansprüche für während des Verladens entstandenen Bruch werden bei sachgemäßer Verpackung der Ware abgelehnt. Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Besteller, dem empfohlen wird, die sofortige amtliche Tatbestandsaufnahme mit Stückzahl und Nettogewicht zu veranlassen.

### 6. Rechte des Lieferanten und Rücktritt

Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferant nach Vertragsabschluss Informationen erhält, welche die Gewähr-

ung eines Kredites in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht völlig unbedenklich erscheinen lassen, oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine nicht unerhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungsverzögerung und/oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt, so ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferanten gegen den Abnehmer zustehender Forderungen Eigentum des Lieferanten. Vorher ist eine Verpfändung ausgeschlossen, die Weiterveräußerung noch im Eigentum der Lieferantin befindlicher Waren ist dem Besteller im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Zahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst an den Kunden übergeht, wenn dieser den Preis vollständig bezahlt hat. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon mit Abschluss des Geschäftes der Lieferantin seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung sicherheitshalber ab (bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf). Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinem Kunden bekannt zugeben und alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Geltendmachung der Rechte beim Kunden erforderlich sind. Pfändung oder Beschlagnahmung von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware ist der Lieferantin sofort anzuzeigen, etwaige Kosten von Interventionen trägt der Kunde. Wird gemäß dieser Bedingung unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware von der Lieferantin zurückgenommen, so ist diese berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Zurücknahme der Ware wird zum erzielten Erlös, höchstens jedoch zum Rechnungspreis genommen, Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere auf entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten.

### 8. Reklamationen und Gewährleistung

Alle Mängel sind bei sonstigem Entfall der Gewährleistungsansprüche unverzüglich, längstens jedoch binnen 3 Werktagen schriftlich zu rügen. Schadenersatzansprüche sind binnen 5 Werktagen ab Kenntnis bei sonstigem Entfall schriftlich geltend zu machen. Für alle mitgelieferten oder eingebauten fremden Erzeugnisse übernimmt der Lieferant nur Gewähr in dem Umfang, welche die Erzeuger derselben dem Lieferanten gegenüber tatsächlich leisten. Alle durch die Ausbesserung oder Auswechslung entstehenden Kosten, für De- und Remontage, Fracht-, Versand- und Reisespesen gehen zu Lasten des Bestellers. Etwaige ausgetauschte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant haftet nicht für Beschädigungen, die durch die Einwirkungen dritter Personen, unsachgemäße Montage, Überbeanspruchung, Überspannung, chemische Einflüsse entstehen. Rechnungen für durch dritte Personen vorgenommene Instandsetzungen werden nicht anerkannt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt. Alle Gewährleistungsansprüche und Regressansprüche (insbesondere nach § 933b ABGB) sind bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten ab Beginn der Gewährleistungsfrist geltend zu machen, die Vermutung des § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

### 9. Haftung

Die nach dem Produkthaftungsgesetz bestehende Haftung wird in keiner Weise eingeschränkt. Eine über die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz hinausgehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften trifft den Lieferanten nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln, Lieferverzug, Nichterfüllung, Vertragsrücktritt oder ähnlichen Gründen umfassen in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung, nicht aber auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn. In jedem Fall setzt die Haftung des Lieferanten voraus, dass der Besteller bzw. seine allfälligen Abnehmer die Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung sowie behördliche Zulassungsbedingungen und technische Vorschriften einhält. Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder sonstige Hinweise erwartet werden kann. Alle Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Besteller von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, gerichtlich geltend zu machen, wobei der Besteller auch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten beweisen muss (die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB wird ausgeschlossen). Die Geltendmachung setzt voraus, dass der Lieferant unverzüglich (siehe Punkt 8.) vom Schaden verständigt wird und dessen Anweisungen – außer bei Gefahr im Verzug – abgewartet werden. Der Schaden ist lückenlos zu dokumentieren, alle beschädigten Teile sind sicherzustellen.

### 10. Erfüllungsort, Verbindlichkeit der Verträge

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck, wobei der Lieferant nach eigener Wahl auch am Sitz des Bestellers klagen kann. Anwendbar ist österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und UN-Kaufrecht. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Besteller im übrigen nicht vom Vertrag. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

### 11. Retournierung von Paletten

Bei frachtfreier Retournierung der Paletten vergüten wir 75 Prozent ihres berechneten Wertes.

### 12. Rücknahme von Waren

Die Rücknahme der Ware muss ausdrücklich vereinbart sein. Lieferschein- oder Rechnungs- Nr., mit welcher die Retourware ursprünglich geliefert wurde, ist anzugeben. Je nach Zustand und Alter der retournierten Ware sind wir berechtigt, Abzüge vom ursprünglichen Preis (Manipulationsgebühr) vorzunehmen. Die Rücknahme von Sonderkonstruktionen und nicht serienmäßigen Bauteilen durch den Lieferanten ist nicht möglich. Rücksendungen zu Lasten des Lieferanten sind mit dem Lieferanten abzustimmen.